

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionsberechtigungen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates

(2002/C 75 E/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 581 endg. — 2001/0245(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 23. Oktober 2001)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 175 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren nach Artikel 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Grünbuch zum Handel mit Treibhausgasemissionen in der Europäischen Union ⁽¹⁾ wurde eine europaweite Diskussion über die Angemessenheit und das mögliche Funktionieren des Emissionshandels innerhalb der Europäischen Union in Gang gebracht. Gegenstand des Europäischen Programms zur Klimaänderung (ECCP) ⁽²⁾ waren politische Konzepte und Maßnahmen der Gemeinschaft im Rahmen eines Prozesses, der auf der Einbeziehung vieler Interessengruppen basierte, sowie ein Rahmen für den Handel mit Treibhausgasemissionen in der Gemeinschaft nach dem Modell des Grünbuchs. In seinen Schlussfolgerungen vom 8. März 2001 erkannte der Rat die besondere Bedeutung des Europäischen Programms zur Klimaänderung und der Arbeiten auf der Grundlage des Grünbuchs an und unterstrich die Dringlichkeit konkreter Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene.
- (2) Im sechsten Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft für die Umwelt „Umwelt 2010: Unsere Zukunft liegt in unserer Hand“ ⁽³⁾ wird die Klimaänderung als vorrangiger Maßnahmenbereich definiert und die Einrichtung eines gemeinschaftsweiten Systems für den Emissionshandel bis 2005 gefordert. In dem Programm wird bekräftigt, dass die Gemeinschaft sich zu einer 8 %igen Verringerung ihrer Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2008—2012 gegenüber dem Stand von 1990 verpflichtet hat, und dass die globalen Treibhausgasemissionen längerfristig gegenüber dem Stand von 1990 um etwa 70 % gesenkt werden müssen.

- (3) Das Ziel des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, das mit dem Beschluss 94/69/EG des Rates vom 15. Dezember 1993 über den Abschluss des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen ⁽⁴⁾ genehmigt wurde, ist letztlich die Stabilisierung der Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Stand, der eine gefährliche vom Menschen verursachte Beeinflussung des Klimasystems verhindert.

- (4) Das Kyoto-Protokoll, das mit dem Beschluss .../.../EG des Rates [vom ... über den Abschluss des Kyoto-Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und die gemeinsame Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen] genehmigt worden ist, verpflichtet die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten, ihre gemeinsamen anthropogenen Treibhausgasemissionen, die in Anhang A des Protokolls aufgeführt sind, im Zeitraum 2008—2012 gegenüber dem Stand von 1990 um 8 % zu senken.

- (5) Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sind übereingekommen, ihre Verpflichtungen zur Verringerung der anthropogenen Treibhausgasemissionen im Rahmen des Kyoto-Protokolls gemäß dem Beschluss .../.../EG [über den Abschluss des Kyoto-Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und die gemeinsame Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen] gemeinsam zu erfüllen.

- (6) Durch die Entscheidung 93/389/EWG des Rates vom 24. Juni 1993 über ein System zur Beobachtung der Emissionen von CO₂ und anderen Treibhausgasen in der Gemeinschaft ⁽⁵⁾ wurde ein System zur Beobachtung der Treibhausgasemissionen und zur Bewertung der Fortschritte bei der Erfüllung der Verpflichtungen im Hinblick auf diese Emissionen eingeführt. Dieses System wird es den Mitgliedstaaten erleichtern, die Gesamtmenge der zuteilbaren Berechtigungen zu bestimmen.

- (7) Gemeinschaftsvorschriften für die Zuteilung der Berechtigungen durch die Mitgliedstaaten sind notwendig, um die Integrität des Binnenmarktes zu erhalten und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

⁽¹⁾ KOM(2000) 87.

⁽²⁾ KOM(2000) 88.

⁽³⁾ KOM(2001) 31.

⁽⁴⁾ ABl. L 33 vom 7.2.1994, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. L 167 vom 9.7.1993, S. 31; geändert durch die Entscheidung 1999/296/EG (AbL. L 117 vom 5.5.1999, S. 35).

- (8) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Betreiber bestimmter Tätigkeiten ihre Emissionen der für diese Tätigkeiten spezifizierten Treibhausgase überwachen und mitteilen.
- (9) Die Mitgliedstaaten sollten Sanktionen für Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie festlegen und deren Durchsetzung gewährleisten. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.
- (10) Um Transparenz zu gewährleisten, sollte die Öffentlichkeit Zugang zu Informationen über die Zuteilung von Berechtigungen und die Ergebnisse der Überwachung von Emissionen erhalten, vorbehaltlich nur der Beschränkungen gemäß der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt ⁽¹⁾.
- (11) Die Mitgliedstaaten sollten einen Bericht über die Durchführung dieser Richtlinie vorlegen, der gemäß der Richtlinie 91/692/EWG des Rates vom 23. Dezember 1991 zur Vereinheitlichung und zweckmäßigen Gestaltung der Berichte über die Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien ⁽²⁾ erstellt worden ist.
- (12) Da die für die Durchführung der vorliegenden Richtlinie erforderlichen Maßnahmen von allgemeiner Tragweite im Sinne von Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EWG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽³⁾ sind, sollten sie nach dem Regelungsverfahren des Artikels 5 des Beschlusses erlassen werden.
- (13) Mit der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung ⁽⁴⁾ wurde eine allgemeine Regelung zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung eingeführt, in deren Rahmen auch Genehmigungen für Treibhausgasemissionen erteilt werden können. Die Richtlinie 96/61/EG sollte geändert werden, um sicherzustellen, dass sie, unbeschadet anderer dort geregelter Anforderungen, keine Emissionsgrenzwerte für Direkt-emissionen von Treibhausgasen aus Anlagen festsetzt, die unter die vorliegende Richtlinie fallenden.
- (14) Da die Ziele der vorgeschlagenen Maßnahme, nämlich die Schaffung eines Systems für den Handel mit Treibhausgasemissionsberechtigungen in der Gemeinschaft, durch individuelles Handeln der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen des Umfangs und der Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Gemäß dem im gleichen Artikel genannten Prinzip der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (15) Diese Richtlinie ist vereinbar mit dem Rahmenabkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und dem Kyoto-Protokoll. Sie sollte im Lichte der diesbezüglichen Entwicklungen sowie zur Berücksichtigung der Erfahrungen mit ihrer Durchführung und der bei der Überwachung der Treibhausgasemissionen erzielten Fortschritte überprüft werden.
- (16) Der Emissionsberechtigungshandel sollte Teil eines umfassenden und kohärenten Politik- und Maßnahmenpakets sein, das auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft durchgeführt wird. Unbeschadet der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag wäre es jedoch zweckmäßig, bei Tätigkeiten, die unter das System für den Handel mit Treibhausgasemissionsberechtigungen in der Gemeinschaft fallen, die Höhe der auf die gleichen Ziele gerichteten Besteuerung zu berücksichtigen. Bei der Überprüfung der Richtlinie sollte berücksichtigt werden, in welchem Umfang diese Ziele erreicht wurden.
- (17) Diese Richtlinie steht in Einklang mit den Grundrechten und befolgt die insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Prinzipien —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Diese Richtlinie schafft ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionsberechtigungen auf Gemeinschaftsebene, mit dem auf kostenwirksame Weise eine Verringerung von Treibhausgasemissionen bezweckt wird.

Artikel 2

Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt für die Emissionen von für bestimmte Tätigkeiten spezifizierten Treibhausgasen aus den in Anhang I aufgeführten Tätigkeiten.

(2) Diese Richtlinie gilt unbeschadet der im Rahmen der Richtlinie 96/61/EG geltenden Anforderungen für Energieeffizienz.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Rahmen dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Berechtigung“: die Berechtigung zur Emission von einer Tonne Kohlendioxidäquivalent in einem bestimmten Zeitraum; sie gilt nur für die Anforderungen dieser Richtlinie und kann nach Maßgabe dieser Richtlinie übertragen werden;

⁽¹⁾ ABl. L 158 vom 23.6.1990, S. 56.

⁽²⁾ ABl. L 377 vom 31.12.1990, S. 48.

⁽³⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. L 257 vom 10.10.1996, S. 26.

- b) „Emissionen“: Freisetzung von Treibhausgasen in die Atmosphäre aus Quellen in einer Anlage;
- c) „Treibhausgase“: die in Anhang II aufgeführten Gase;
- d) „Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen“: Genehmigung, die gemäß den Artikeln 5 und 6 erteilt wird;
- e) „Anlage“: ortsfeste technische Einrichtung, in der eine oder mehrere der in Anhang I genannten Tätigkeiten stattfinden;
- f) „Betreiber“: Person, die eine Anlage betreibt oder kontrolliert oder der die wirtschaftliche Entscheidungsgewalt über den technischen Betrieb einer Anlage übertragen ist, soweit das nationale Recht dies vorsieht;
- g) „Person“: jede natürliche oder juristische Person;
- h) „Öffentlichkeit“: eine oder mehrere Personen sowie gemäß den nationalen Rechtsvorschriften oder der nationalen Übung Zusammenschlüsse, Organisationen oder Gruppen von Personen; und
- i) „Tonne Kohlendioxidäquivalent“: eine metrische Tonne Kohlendioxid (CO₂) oder eine Menge eines anderen in Anhang II aufgeführten Treibhausgases mit einem äquivalenten Potential im Hinblick auf die globale Erwärmung.

Artikel 4

Genehmigungen für die Emission von Treibhausgasen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Anlagen ab dem 1. Januar 2005 die in Anhang I genannten Tätigkeiten, bei denen die für diese Tätigkeit spezifizierten Treibhausgase emittiert werden, nur durchführen, wenn der Betreiber über eine Genehmigung verfügt, die von einer zuständigen Behörde gemäß den Artikeln 5 und 6 erteilt wurde.

Artikel 5

Anträge auf Erteilung einer Genehmigung

An die zuständige Behörde gerichtete Anträge auf Erteilung von Genehmigungen für die Emission von Treibhausgasen müssen Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

- a) die Anlage und ihre Tätigkeiten;
- b) Rohmaterialien und Hilfsstoffe, deren Verwendung wahrscheinlich mit Emissionen verbunden ist;
- c) Emissionsquellen in der Anlage; und
- d) im Einklang mit den gemäß Artikel 14 erlassenen Leitlinien stehende Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen.

Dem Antrag ist ein nicht-technischer Überblick über die in Absatz 1 genannten Punkte beizufügen.

Artikel 6

Voraussetzungen für die Erteilung und Inhalt der Genehmigung

(1) Die zuständige Behörde erteilt eine Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen, durch die die Emission von Treibhausgasen aus der gesamten Anlage oder aus Teilen davon genehmigt wird, wenn sie davon überzeugt ist, dass der Betreiber in der Lage ist, die Emissionen zu überwachen und zu melden.

Eine Genehmigung kann sich auf eine oder mehrere vom selben Betreiber am selben Standort betriebene Anlagen beziehen.

(2) Genehmigungen für die Emission von Treibhausgasen enthalten Folgendes:

- a) Name und Anschrift des Betreibers;
- b) Beschreibung der Tätigkeiten und Emissionen der Anlage;
- c) Überwachungsaufgaben, in denen Überwachungsmethode und -häufigkeit festgelegt sind;
- d) Auflagen für die Berichterstattung; und
- e) eine Verpflichtung zur Abgabe von Berechtigungen in Höhe der Gesamtemissionen der Anlage in jedem Kalenderjahr, geprüft nach Artikel 15, binnen drei Monaten nach Jahresende.

Artikel 7

Änderungen im Zusammenhang mit den Anlagen

Der Betreiber unterrichtet die zuständige Behörde von allen Plänen für Änderungen von Anlagenart oder -betriebsweise sowie für Anlagenerweiterungen, die eine Aktualisierung der Genehmigung für die Emission von Treibhausgasen erfordern könnten. Bei Bedarf aktualisiert die zuständige Behörde die Genehmigung.

Ändert sich die Identität des Anlagenbetreibers, so aktualisiert die zuständige Behörde die Genehmigung in Bezug auf Name und Anschrift des neuen Betreibers.

Artikel 8

Abstimmung mit der Richtlinie 96/61/EG

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen um sicherzustellen, dass bei Anlagen, deren Tätigkeiten in Anhang I der Richtlinie 96/61/EG aufgeführt sind, die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung einer Genehmigung für die Emission von Treibhausgasen auf diejenigen dieser Richtlinie abgestimmt werden. Die Anforderungen der Artikel 5, 6, und 7 der vorliegenden Richtlinie können in das/die Verfahren gemäß der Richtlinie 96/61/EG integriert werden.

*Artikel 9***Nationaler Zuteilungsplan**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen für jeden in Artikel 11 Absätze 1 und 2 genannten Zeitraum einen nationalen Zuteilungsplan auf, aus dem hervorgeht, wie viele Berechtigungen sie insgesamt für diesen Zeitraum zuzuteilen beabsichtigen und wie sie die Berechtigungen zuzuteilen gedenken. Dieser Plan ist auf objektive und transparente Kriterien zu stützen, einschließlich der in Anhang III genannten.

Für den in Artikel 11 Absatz 1 genannten Zeitraum wird der Plan spätestens am 31. März 2004 veröffentlicht und der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten mitgeteilt. Für die folgenden Zeiträume werden die Pläne mindestens achtzehn Monate vor Beginn des betreffenden Zeitraums veröffentlicht und der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten mitgeteilt.

(2) Die nationalen Zuteilungspläne werden durch den in Artikel 23 Absatz 1 genannten Ausschuss erörtert.

(3) Nach der Vorlage eines nationalen Zuteilungsplans durch einen Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 kann die Kommission innerhalb von drei Monaten den Plan oder einen seiner Teile ablehnen, wenn er mit den in Anhang III aufgeführten Kriterien oder mit Artikel 10 unvereinbar ist. Der Mitgliedstaat trifft eine Entscheidung nach Artikel 11 Absatz 1 oder 2 nur dann, wenn die vorgeschlagenen Änderungen von der Kommission angenommen werden.

*Artikel 10***Zuteilungsmethode**

(1) Für den am 1. Januar 2005 beginnenden Dreijahreszeitraum teilen die Mitgliedstaaten die Berechtigungen kostenlos zu.

(2) Die Kommission legt nach dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Verfahren eine harmonisierte Zuteilungsmethode für den am 1. Januar 2008 beginnenden Fünfjahreszeitraum fest.

*Artikel 11***Zuteilung und Vergabe von Berechtigungen**

(1) Für den am 1. Januar 2005 beginnenden Dreijahreszeitraum entscheidet jeder Mitgliedstaat über die Gesamtzahl der Berechtigungen, die er für diesen Zeitraum zuteilen wird, sowie über die Zuteilung dieser Berechtigungen an die Betreiber der einzelnen Anlagen. Diese Entscheidung wird mindestens drei Monate vor Beginn des Zeitraums getroffen, basierend auf dem gemäß Artikel 9 aufgestellten nationalen Zuteilungsplan, im Einklang mit Artikel 10 und unter angemessener Berücksichtigung der Bemerkungen der Öffentlichkeit.

(2) Für den am 1. Januar 2008 beginnenden Fünfjahreszeitraum und jeden folgenden Fünfjahreszeitraum entscheidet jeder Mitgliedstaat über die Gesamtzahl der Berechtigungen, die er für diesen Zeitraum zuteilen wird, sowie über die Zuteilung

dieser Berechtigungen an die Betreiber der einzelnen Anlagen. Diese Entscheidung wird mindestens zwölf Monate vor Beginn des betreffenden Zeitraums getroffen, basierend auf dem gemäß Artikel 9 aufgestellten nationalen Zuteilungsplan, im Einklang mit Artikel 10 und unter angemessener Berücksichtigung der Bemerkungen der Öffentlichkeit.

(3) Entscheidungen gemäß den Absätzen 1 und 2 müssen im Einklang mit dem EG-Vertrag, insbesondere mit den Artikeln 87 und 88, stehen. Bei der Entscheidung über Zuteilungen berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Notwendigkeit, neuen Marktteilnehmern den Zugang zu Berechtigungen zu ermöglichen.

(4) Die zuständige Behörde vergibt Teile der Gesamtmenge der Berechtigungen innerhalb des in den Absätzen 1 und 2 genannten Zeitraums jedes Jahr spätestens am 28. Februar.

*Artikel 12***Übertragung, Abgabe und Löschung von Berechtigungen**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Berechtigungen zwischen Personen innerhalb der Gemeinschaft übertragbar sind, wobei nur die Beschränkungen Anwendung finden, die in dieser Richtlinie geregelt sind oder gemäß dieser Richtlinie erlassen worden sind.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Berechtigungen, die von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates vergeben wurden, für die Erfüllung der Verpflichtungen eines Betreibers aus Absatz 3 genutzt werden können.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Betreiber für jede Anlage bis spätestens 31. März jeden Jahres eine Anzahl von Berechtigungen abgibt, die den Gesamtemissionen der Anlage in dem betreffenden Jahr, geprüft gemäß Artikel 15, entspricht und dass diese Berechtigungen anschließend gelöscht werden.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass Berechtigungen jederzeit auf Antrag des Inhabers gelöscht werden können.

*Artikel 13***Gültigkeit der Berechtigungen**

(1) Die Berechtigungen sind gültig für Emissionen während des in Artikel 11 Absätze 1 und 2 genannten Zeitraums, für den sie vergeben wurden.

(2) Drei Monate nach Beginn des ersten in Artikel 11 Absatz 2 genannten Fünfjahreszeitraums werden Berechtigungen, die nicht mehr gültig sind und nicht gemäß Artikel 12 Absatz 3 abgegeben und gelöscht wurden, von der zuständigen Behörde gelöscht.

Die Mitgliedstaaten können Personen für den laufenden Zeitraum Berechtigungen erteilen, die Berechtigungen ersetzen, deren Inhaber sie waren und die gemäß Unterabsatz 1 gelöscht wurden.

(3) Drei Monate nach Beginn jedes folgenden in Artikel 11 Absatz 2 genannten Fünfjahreszeitraums werden Berechtigungen, die nicht mehr gültig sind und nicht gemäß Artikel 12 Absatz 3 abgegeben und gelöscht wurden, von der zuständigen Behörde gelöscht.

Die Mitgliedstaaten erteilen für den laufenden Zeitraum Berechtigungen an Personen, die Berechtigungen ersetzen, deren Inhaber sie waren und die gemäß Unterabsatz 1 gelöscht wurden.

Artikel 14

Leitlinien für die Überwachung der Emissionen und die Berichterstattung

(1) Die Kommission verabschiedet gemäß dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Verfahren Leitlinien für Überwachung und Berichterstattung betreffend Emissionen von für bestimmte Tätigkeiten spezifizierten Treibhausgasen aus den in Anhang I aufgeführten Tätigkeiten. Die Leitlinien basieren auf den in Anhang IV dargestellten Grundsätzen für Überwachung und Berichterstattung.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Emissionen im Einklang mit den Leitlinien überwacht werden.

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass jeder Betreiber einer Anlage in jedem Kalenderjahr zum Ende dieses Jahres der zuständigen Behörde über die Emissionen dieser Anlage im Einklang mit den Leitlinien Bericht erstattet.

Artikel 15

Prüfung

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die von den Betreibern gemäß Artikel 14 Absatz 3 vorgelegten Berichte anhand der Kriterien des Anhangs V geprüft werden und die zuständige Behörde hiervon unterrichtet wird.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Betreiber, dessen Bericht nicht spätestens am 31. März jeden Jahres als zufriedenstellend gemäß den Kriterien des Anhangs V bewertet wurde, was die Emissionen des Vorjahres anlangt, keine weiteren Berechtigungen übertragen kann, bis ein Bericht des Betreibers als zufriedenstellend eingestuft wurde.

Artikel 16

Sanktionen

(1) Die Mitgliedstaaten legen Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen die nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind, und treffen die notwendigen Maßnahmen, um deren Durchsetzung zu gewährleisten. Die

Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen diese Vorschriften der Kommission spätestens am 31. Dezember 2003 mit und alle sie betreffenden Änderungen unverzüglich.

(2) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die Namen der Betreiber, die die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften nicht eingehalten haben.

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Betreibern, die nicht spätestens am 31. März jeden Jahres genügend Berechtigungen zur Abdeckung ihrer Emissionen im Vorjahr abgeben, eine Sanktion wegen Emissionsüberschreitung auferlegt wird. Die Sanktion wegen Emissionsüberschreitung beträgt für jede von der Anlage ausgestoßene Tonne Kohlendioxidäquivalent, für die der Betreiber keine Berechtigungen abgeben hat, 100 EUR oder das Doppelte des durchschnittlichen Marktpreises zwischen dem 1. Januar und dem 31. März dieses Jahres für Berechtigungen, die für Emissionen im Vorjahr gültig sind, wobei der höhere Betrag zu zahlen ist. Die Zahlung der Sanktion entbindet den Betreiber nicht von der Verpflichtung, Berechtigungen in Höhe dieser Emissionsüberschreitung abzugeben, wenn er die Berechtigungen für das folgende Kalenderjahr abgibt.

(4) Während des am 1. Januar 2005 beginnenden Dreijahreszeitraums verhängen die Mitgliedstaaten für jede von der Anlage ausgestoßene Tonne Kohlendioxidäquivalent, für die der Betreiber keine Berechtigungen abgeben hat, eine niedrigere Sanktion wegen Emissionsüberschreitung in Höhe von 50 EUR oder eine Sanktion in Höhe des Doppelten des durchschnittlichen Marktpreises zwischen dem 1. Januar und dem 31. März dieses Jahres für Berechtigungen, die für Emissionen im Vorjahr gültig sind, wobei der höhere Betrag zu zahlen ist. Die Zahlung der Sanktion entbindet den Betreiber nicht von der Verpflichtung, Berechtigungen in Höhe dieser Emissionsüberschreitung abzugeben, wenn er die Berechtigungen für das folgende Kalenderjahr abgibt.

Artikel 17

Zugang zu Informationen

Entscheidungen über die Zuteilung von Berechtigungen und Emissionsberichte, die gemäß der Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen zu erstatten sind, und der zuständigen Behörde vorliegen, werden der Öffentlichkeit von dieser Behörde zugänglich gemacht, vorbehaltlich der Einschränkungen gemäß Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 90/313/EWG.

Artikel 18

Zuständige Behörde

Die Mitgliedstaaten sorgen für die Schaffung des für die Durchführung dieser Richtlinie geeigneten verwaltungstechnischen Rahmens, einschließlich der Bestimmung der zuständigen Behörde bzw. Behörden. Wird mehr als eine zuständige Behörde bestimmt, so muss die Tätigkeit dieser Behörden im Rahmen dieser Richtlinie koordiniert werden.

*Artikel 19***Verzeichnisse**

(1) Die Mitgliedstaaten richten ein Verzeichnis ein, um einen genauen Überblick über die Vergabe, den Besitz, die Übertragung und die Löschung von Berechtigungen zu gewährleisten, und sorgen für seine Aktualisierung. Die Mitgliedstaaten können ihre Verzeichnisse im Rahmen eines konsolidierten Systems gemeinsam mit einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten führen.

(2) Jede Person kann Inhaber von Berechtigungen sein. Das Verzeichnis ist in getrennte Konten aufgliedert, um die Berechtigungen der einzelnen Personen zu erfassen, an die Berechtigungen vergeben oder übertragen werden.

(3) Die Kommission erlässt gemäß dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Verfahren eine Verordnung über ein standardisiertes System der Verzeichnisse in Form standardisierter elektronischer Datenbanken mit gemeinsamen Datenelementen zur Verfolgung von Vergabe, Inhaberschaft, Übertragung und Löschung von Berechtigungen, zur Gewährleistung angemessener Vertraulichkeit und um sicherzustellen, dass keine Übertragungen erfolgen, die unvereinbar mit den Verpflichtungen aus dem Kyoto-Protokoll sind.

*Artikel 20***Zentralverwalter**

(1) Die Kommission benennt einen Zentralverwalter, um ein unabhängiges Transaktionsprotokoll von Vergabe, Übertragung und Löschung der Berechtigungen zu führen.

(2) Der Zentralverwalter führt an Hand des unabhängigen Transaktionsprotokolls eine automatisierte Kontrolle jeder Transaktion in den Verzeichnissen durch, um sicherzustellen, dass keine Unregelmäßigkeiten bezüglich Vergabe, Übertragung und Löschung der Berechtigungen vorliegen.

(3) Ergeben sich bei der automatisierten Kontrolle Unregelmäßigkeiten, unterrichtet der Zentralverwalter den betreffenden Mitgliedstaat/die betreffenden Mitgliedstaaten, der/die weder die fraglichen Transaktionen noch irgendwelche weiteren Transaktionen mit Bezug auf die in Rede stehenden Berechtigungen in das Verzeichnis/die Verzeichnisse einträgt, bis die Unregelmäßigkeiten beseitigt sind.

*Artikel 21***Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten**

(1) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission jedes Jahr einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor. In diesem Bericht ist insbesondere einzugehen auf die Regeln für die Zuteilung der Berechtigungen, das Funktionieren der Verzeichnisse, die Anwendung der Leitlinien für Überwachung und Berichterstattung sowie die Überprüfung und Fragen der Einhaltung der Richtlinie. Der erste Bericht ist der Kommission bis

zum 31. Mai 2005 zu übermitteln. Der Bericht ist auf der Grundlage eines Fragebogens bzw. einer Vorlage zu erstellen, der/die von der Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 6 der Richtlinie 91/692/EWG entworfen wurde. Der Fragebogen/die Vorlage wird den Mitgliedstaaten spätestens sechs Monate vor Ablauf der Frist für die Übermittlung des ersten Berichts zugesandt.

(2) Auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Berichte veröffentlicht die Kommission binnen drei Monaten nach Eingang der Berichte aus den Mitgliedstaaten einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie.

(3) Die Kommission organisiert einen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten über Entwicklungen bei Fragen der Zuteilung, des Funktionierens der Verzeichnisse, der Überwachung, Berichterstattung, Überprüfung und der Einhaltung.

*Artikel 22***Änderungen von Anhang III**

Die Kommission kann Anhang III im Lichte der Berichte im Sinne des Artikels 21 und der Erfahrungen bei der Anwendung dieser Richtlinie gemäß dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Verfahren ändern.

*Artikel 23***Ausschuss**

(1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 8 der Entscheidung 93/389/EWG eingesetzten Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und Artikel 8 anzuwenden.

(3) Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG genannte Frist wird auf drei Monate festgesetzt.

*Artikel 24***Verbund mit anderen Systemen für den Handel mit Treibhausgasemissionen**

(1) Die Gemeinschaft kann gemäß Artikel 300 EG-Vertrag Vereinbarungen mit Drittländern schließen im Hinblick auf die gegenseitige Anerkennung der im Rahmen des Gemeinschaftssystems für den Handel mit Treibhausgasemissionen und anderen Handelssystemen für Treibhausgasemissionen erteilten Berechtigungen.

(2) Wurde eine Vereinbarung im Sinne von Absatz 1 geschlossen, so erarbeitet die Kommission gemäß dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Verfahren die erforderlichen Vorschriften für die gegenseitige Anerkennung der Berechtigungen im Rahmen dieser Vereinbarung.

*Artikel 25***Änderung der Richtlinie 96/61/EG**

In Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie 96/61/EG wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Sind Treibhausgasemissionen einer Anlage in Anhang I der Richtlinie . . ./EG des Europäischen Parlaments und des Rates [vom . . . über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionsberechtigungen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates] (*) in Zusammenhang mit einer Tätigkeit der Anlage aufgeführt, so enthält die Genehmigung nur dann Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen dieses Gases, wenn dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass keine erhebliche lokale Umweltverschmutzung bewirkt wird. Falls erforderlich, wird die Genehmigung durch die zuständigen Behörden geändert, indem der Emissionsgrenzwert gestrichen wird.

(*) ABl. L . . .“

*Artikel 26***Überprüfung**

(1) Auf der Grundlage der Fortschritte bei der Überwachung der Treibhausgasemissionen kann die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2004 einen Vorschlag unterbreiten zur Änderung von Anhang I, um die in Anhang II aufgeführten anderen Tätigkeiten und Emissionen anderer Treibhausgase aufzunehmen.

(2) Auf der Grundlage der Erfahrungen mit der Anwendung dieser Richtlinie und der Fortschritte bei der Überwachung der Treibhausgasemissionen sowie angesichts der Entwicklungen auf internationaler Ebene kann die Kommission einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie erstellen, in dem sie auf folgende Punkte eingeht:

a) ob Anhang I geändert werden sollte, um die in Anhang II aufgeführten anderen Tätigkeiten und Emissionen anderer Treibhausgase aufzunehmen, mit Blick auf eine weitere Steigerung der wirtschaftlichen Effizienz des Systems;

b) die erforderliche harmonisierte Zuteilungsmethode;

c) die Nutzung von Emissionsgutschriften aus projektbezogenen Mechanismen;

d) das Verhältnis des Emissionshandels zu anderen auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft umgesetzten Konzepten und Maßnahmen, einschließlich der Besteuerung, mit denen die gleichen Ziele verfolgt werden; und

e) ob ein einheitliches Gemeinschaftsverzeichnis zweckmäßig ist.

Die Kommission wird dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 30. Juni 2006 einen solchen Bericht sowie gegebenenfalls entsprechende Vorschläge vorlegen.

*Artikel 27***Durchführung**

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens ab dem 31. Dezember 2003 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Die Kommission übermittelt den übrigen Mitgliedstaaten diese Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Wenn die Mitgliedstaaten derartige Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Verweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

*Artikel 28***Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 29***Adressaten**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG I

KATEGORIEN VON TÄTIGKEITEN GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 1, ARTIKEL 3, ARTIKEL 4, ARTIKEL 14 ABSATZ 1 UND ARTIKEL 26

1. Anlagen oder Anlagenteile, die für Zwecke der Forschung, Entwicklung und Prüfung neuer Produkte und Verfahren genutzt werden, fallen nicht unter diese Richtlinie.
2. Die nachstehend angegebenen Grenzwerte beziehen sich im Allgemeinen auf Produktionskapazitäten oder -leistungen. Führt ein Betreiber mehrere Tätigkeiten unter der gleichen Bezeichnung in einer Anlage oder an einem Standort durch, werden die Kapazitäten dieser Aktivitäten addiert.

Tätigkeiten	Treibhausgase
Energiewirtschaft	
Verbrennungsanlagen mit einer berechneten Wärmenettozufuhr über 20 MW (ausgenommen Anlagen für die Verbrennung von gefährlichen oder Siedlungsabfällen)	Kohlendioxid
Mineralölraffinerien	Kohlendioxid
Kokereien	Kohlendioxid
Eisenmetallerzeugung und -verarbeitung	
Röst- und Sinteranlagen für Metallerz (einschl. Sulfiderz)	Kohlendioxid
Anlagen für die Herstellung von Roheisen oder Stahl (Primär- oder Sekundärschmelzbetrieb), einschließlich Stranggießen, mit einer Kapazität über 2,5 t je Stunde	Kohlendioxid
Mineralverarbeitende Industrie	
Anlagen zur Herstellung von Zementklinker in Drehrohröfen mit einer Produktionskapazität über 500 Tonnen je Tag oder von Kalk in Drehrohröfen mit einer Produktionskapazität über 50 Tonnen je Tag oder in anderen Öfen mit einer Produktionskapazität über 50 Tonnen je Tag	Kohlendioxid
Anlagen zur Herstellung von Glas einschließlich Glasfasern mit einer Schmelzkapazität über 20 Tonnen je Tag	Kohlendioxid
Anlagen zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen (insbesondere Dachziegel, Ziegelsteine, feuerfeste Steine, Fliesen, Steinzeug oder Porzellan mit einer Produktionskapazität von über 75 t pro Tag und/oder einer Ofenkapazität von über 4 m ³ und einer Besatzdichte von über 300 kg/m ³)	Kohlendioxid
Sonstige Industriezweige	
Industrieanlagen zur Herstellung von	
a) Zellstoff aus Holz und anderen Faserstoffen	Kohlendioxid
b) Erzeugnissen aus Papier und Pappe mit einer Produktionskapazität über 20 t pro Tag	Kohlendioxid

ANHANG II

IN ARTIKEL 3 UND ARTIKEL 26 GENANNTRE TREIBHAUSGASE

Kohlendioxid (CO₂)

Methan (CH₄)

Distickstoffoxid (N₂O)

Fluorkohlenwasserstoffe

perfluorierte Kohlenwasserstoffe

Schwefelhexafluorid (SF₆)

ANHANG III

KRITERIEN FÜR DIE NATIONALEN ZUTEILUNGSPLÄNE GEMÄSS ARTIKEL 9

1. Die Gesamtmenge der Berechtigungen, die im jeweiligen Zeitraum zugeteilt werden sollen, muss mit der im Kyoto-Protokoll und in der Entscheidung . . . /EG enthaltenen Verpflichtung des Mitgliedstaats zur Begrenzung seiner Emissionen in Einklang stehen, unter Berücksichtigung des Anteils der Gesamtemissionen, dem diese Berechtigungen entsprechen, im Vergleich zu Emissionen aus Quellen, die nicht unter diese Richtlinie fallen.
2. Die Gesamtmenge der Berechtigungen, die zugeteilt werden sollen, muss vereinbar sein mit Bewertungen der tatsächlichen und der erwarteten Fortschritte bei der Erfüllung der Verpflichtungen der Gemeinschaft gemäß der Entscheidung 93/389/EWG.
3. Die Mengen der Berechtigungen, die zugeteilt werden sollen, müssen mit dem technischen Potential der Anlagen zur Emissionsverringerung in Einklang stehen.
4. Der Plan muss mit den übrigen rechtlichen und politischen Instrumenten der Gemeinschaft in Einklang stehen. Insbesondere sollen keine Berechtigungen für Emissionen zugeteilt werden, die im Zuge der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zu erneuerbaren Energien in der Stromerzeugung zugeteilt werden, und ein als Ergebnis dieser neuen rechtlichen Anforderungen unvermeidbarer Emissionsanstieg soll berücksichtigt werden.
5. Der Plan darf bestimmte Unternehmen oder Tätigkeiten nicht übermäßig bevorzugen, was zur Diskriminierung von Unternehmen oder Sektoren führen würde, noch dürfen einer Anlage mehr Berechtigungen zugeteilt werden, als sie wahrscheinlich benötigt.
6. Der Plan muss Angaben dazu enthalten, wie neue Marktteilnehmer sich am Handel mit Treibhausgasemissionsberechtigungen in dem betreffenden Mitgliedstaat beteiligen können.
7. Der Plan enthält Angaben dazu, wie frühzeitiges Tätigwerden berücksichtigt wird; und
8. der Plan enthält Vorschriften im Hinblick auf die Bemerkungen der Öffentlichkeit und Angaben zu den Modalitäten, wie diese Bemerkungen angemessen berücksichtigt werden, bevor eine Entscheidung über die Zuteilung der Berechtigungen getroffen wird.

ANHANG IV

GRUNDSÄTZE FÜR ÜBERWACHUNG UND BERICHTERSTATTUNG GEMÄSS ARTIKEL 14 ABSATZ 1**Überwachung der Kohlendioxidemissionen**

Die Emissionen werden entweder durch Berechnung oder auf der Grundlage von Messungen überwacht.

Berechnung

Die Berechnung der Emissionen erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Daten über die Tätigkeit} \times \text{Emissionsfaktor} \times \text{Oxidationsfaktor}$$

Daten über die Tätigkeit (Brennstoffverbrauch, Produktionsrate, usw.) werden auf der Grundlage von Daten über gelieferte Brenn- oder Rohstoffe oder Messungen überwacht.

Es werden etablierte Emissionsfaktoren verwendet. Für alle Brennstoffe können tätigkeitsspezifische Emissionsfaktoren verwendet werden. Für alle Brennstoffe außer nichtkommerziellen Brennstoffen (Brennstoffe aus Abfall wie Reifen und Gase aus industriellen Verfahren) können Standardfaktoren verwendet werden. Flözspezifische Standardwerte für Kohle und EU-spezifische oder Erzeugerländer-spezifische Standardwerte für Erdgas sind noch auszuarbeiten. Für Raffinerie-erzeugnisse können IPCC-Standardwerte verwendet werden. Der Emissionsfaktor für Biomasse ist Null.

Wird beim Emissionsfaktor nicht berücksichtigt, dass ein Teil des Kohlenstoffs nicht oxidiert ist, ist ein zusätzlicher Oxidationsfaktor zu verwenden. Wurden tätigkeitsspezifische Emissionsfaktoren berechnet, bei denen die Oxidation bereits berücksichtigt ist, muss dieser Oxidationsfaktor nicht verwendet werden.

Es sind gemäß der Richtlinie 96/61/EG entwickelte Standardoxidationsfaktoren zu verwenden, es sei denn, der Betreiber kann nachweisen, dass tätigkeitsspezifische Faktoren genauer sind.

Für jede Tätigkeit und für jeden Brennstoff ist eine eigene Berechnung anzustellen.

Messung

Bei der Messung der Emissionen sind standardisierte oder allgemein anerkannte Verfahren zu verwenden und durch eine flankierende Emissionsberechnung zu bestätigen.

Überwachung anderer Treibhausgasemissionen

Zu verwenden sind standardisierte oder allgemein anerkannte Verfahren.

Berichterstattung über die Emissionen

Jeder Betreiber hat im Bericht für eine Anlage folgende Informationen zu liefern:

A. Daten über die Anlage, einschließlich:

- Name der Anlage
- Anschrift, einschließlich Postleitzahl und Land
- Art und Anzahl der in der Anlage stattfindenden Tätigkeiten
- Anschrift, Telefon, Fax und E-Mail eines Ansprechpartners und
- Name des Besitzers der Anlage und etwaiger Mutterunternehmen.

B. Für jede am Standort durchgeführte Tätigkeit gemäß Anhang I, für die Emissionen berechnet werden:

- Daten über die Tätigkeit
- Emissionsfaktoren
- Oxidationsfaktoren und
- Gesamtemissionen.

C. Für jede am Standort durchgeführte Tätigkeit gemäß Anhang I, für die Emissionen gemessen werden:

- Gesamtemissionen und
- Angaben zur Zuverlässigkeit der Messverfahren.

D. Für Emissionen aus der Energieverbrennung ist im Bericht außerdem der Oxidationsfaktor anzugeben, es sei denn, die Oxidation wurde bereits bei der Berechnung eines tätigkeitsspezifischen Emissionsfaktors einbezogen.

Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen zur Koordinierung der Auflagen für die Berichterstattung mit bereits bestehenden Auflagen zur Berichterstattung, um die mit der Berichterstattung verbundene Belastung der Unternehmen möglichst gering zu halten.

ANHANG V

KRITERIEN FÜR DIE PRÜFUNG GEMÄSS ARTIKEL 15

Allgemeine Grundsätze

1. Die Emissionen aus allen in Anhang I aufgeführten Tätigkeiten unterliegen einer Prüfung.
2. Das Prüfungsverfahren umfasst Überlegungen zum Bericht gemäß Artikel 14 Absatz 3 und zur Überwachung im Vorjahr. Geprüft werden ferner: Zuverlässigkeit, Glaubwürdigkeit und Genauigkeit der Überwachungssysteme sowie der übermittelten Daten und Angaben zu den Emissionen, insbesondere:
 - a) die übermittelten Tätigkeitsdaten und damit verbundenen Messungen sowie die Berechnungen
 - b) Wahl und Anwendung der Emissionsfaktoren
 - c) Berechnungen für die Bestimmung der Gesamtemissionen und
 - d) bei Messungen: Angemessenheit der Wahl und Anwendung der Messverfahren.
3. Die Validierung der übermittelten Emissionen ist nur möglich, wenn zuverlässige und glaubwürdige Daten und Informationen eine Bestimmung der Emissionen mit einem hohen Zuverlässigkeitsgrad gestatten. Ein hoher Zuverlässigkeitsgrad verlangt vom Betreiber den Nachweis, dass:
 - a) die übermittelten Daten stimmig sind
 - b) die Erhebung der Daten in Einklang mit geltenden wissenschaftlichen Standards erfolgt ist und
 - c) die einschlägigen Angaben über die Anlage vollständig und stimmig sind.
4. Die prüfende Instanz erhält Zugang zu allen Standorten und zu allen Informationen, die Gegenstand der Prüfung sind.
5. Die prüfende Instanz berücksichtigt, ob die Anlage im Rahmen des Gemeinschaftssystems für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registriert ist.

Methodik

Strategische Analyse

6. Die Prüfung basiert auf einer strategischen Analyse aller Tätigkeiten, die in der Anlage stattfinden. Dazu benötigt die prüfende Instanz einen Überblick über alle Tätigkeiten und ihre Bedeutung für die Emissionen.

Prozessanalyse

7. Die Prüfung der übermittelten Informationen erfolgt bei Bedarf am Standort der Anlage. Die prüfende Instanz führt Stichproben durch und ermittelt die Zuverlässigkeit der übermittelten Daten und Informationen.

Risikoanalyse

8. Die prüfende Instanz unterzieht alle Quellen von Treibhausgasemissionen in der Anlage einer Bewertung im Hinblick auf die Zuverlässigkeit der Daten über jede Quelle, die zu den Gesamtemissionen der Anlage beiträgt.

9. Anhand dieser Analyse ermittelt die prüfende Instanz insbesondere die Quellen mit hohem Fehlerrisiko und andere Aspekte des Überwachungs- und Berichterstattungsverfahrens, die zu Fehlern bei der Bestimmung der Gesamtemissionen führen könnten. Hier sind insbesondere die Wahl der Emissionsfaktoren und die Berechnungen zur Bestimmung der Emissionen einzelner Emissionsquellen zu nennen. Besondere Aufmerksamkeit ist diesen Quellen mit einem hohen Fehlerrisiko und anderen Aspekten des Überwachungsverfahrens zu widmen.
10. Die prüfende Instanz berücksichtigt etwaige effektive Verfahren zur Beherrschung der Risiken, die der Betreiber anwendet, um Unsicherheiten so gering wie möglich zu halten.

Bericht

11. Die prüfende Instanz erstellt einen Bericht über die Validierung, in dem angegeben wird, ob der Bericht gemäß Artikel 14 Absatz 3 zufriedenstellend ist. In diesem Bericht sind alle für die durchgeführten Arbeiten relevanten Aspekte aufzuführen. Die Erklärung, dass der Bericht gemäß Artikel 14 Absatz 3 zufriedenstellend ist, kann abgegeben werden, wenn die prüfende Instanz zu der Ansicht gelangt, dass nicht im Wesentlichen falsche Angaben zu den Gesamtemissionen gemacht wurden.

Mindestanforderungen an die Kompetenz der prüfenden Instanz

12. Die prüfende Instanz muss unabhängig von dem Betreiber sein, ihre Aufgabe professionell und objektiv ausführen und vertraut sein mit:
 - a) den Bestimmungen dieser Richtlinie sowie der einschlägigen Normen und Leitlinien, die von der Kommission gemäß Artikel 14 Absatz 1 verabschiedet werden
 - b) den rechtlichen, ordnungspolitischen und verwaltungstechnischen Anforderungen, denen die zu prüfenden Tätigkeiten unterliegen und
 - c) dem Zustandekommen aller Informationen über die einzelnen Emissionsquellen in der Anlage, insbesondere im Hinblick auf Sammlung, messtechnische Erhebung, Berechnung und Übermittlung von Daten.
-